

N<sup>o</sup>. 101.

## Anträge

über das Königliche Decret, die Eisenbahnen betreffend.

1.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen:

Hochdieselbe wolle für den Fall, daß die Erbauung einer Muldenbahn von Glauchau nach Wittenberg durch eine Gesellschaft laut Ständischer Ermächtigung vom 28. Mai 1868 innerhalb der darin vorgesehenen Frist von 5 Jahren nicht ausgeführt werde,

den Bau einer Eisenbahn von Glauchau über Waldenburg nach Penig, im Anschlusse an die daselbst ausmündende Abzweigung der Chemnitz-Borna-Leipziger Bahn, für Rechnung der Staatscasse ausführen, wie dasselbe für den gleichen Fall der Strecke Rochlitz-Großfermuth bereits zugesichert ist.

Penzig.

von Einsiedel.

## Motive.

Laut Ständischer Schrift vom 28. Mai 1868 ist die Königliche Staatsregierung unter II. 2 ermächtigt worden, von der herzustellenden kürzeren Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und Chemnitz eingeleisige, den Localbedürfnissen möglichst entsprechende Zweigbahnen nach Penig und Rochlitz zu erbauen, und unter III. 2 ist ferner beantragt, daß, wenn binnen 5 Jahren eine Muldenbahn von Glauchau nach Wittenberg nicht zu Stande kommt, die Königliche Staatsregierung die obenerwähnte Zweigbahn nach Rochlitz über Colditz zum Anschlusse an die Leipzig-Döbeln-Dresdener Bahn bei Großfermuth auf Staatskosten fortsetzen solle.